



Dr. med.
Gerd W. Zimmermann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstr. 9
D-65719 Hofheim

dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen. Im gleichen Zuge hat das BfArM den Anwendungsbereich mit Bezug auf vorgelegten Studienergebnisse auf Patientinnen und Patienten in der Altersgruppe von 18–65 Jahren eingeschränkt. Verlaufskontrollen und Auswertungen können nun nach der Nr. 01 474 EBM berechnet werden.

–Die App „elona therapy Depression“ wurde im Dezember 2022 vorläufig zur Erprobung in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen. Das BfArM hat erforderliche ärztliche Tätigkeiten bestimmt. Die Leistung kann zunächst aber nur über die Pseudoziffer 86700 abgerechnet werden.

–Die DiGA „Kaia Rückenschmerzen“ wurde im Februar 2023 dauerhaft in das Verzeichnis aufgenommen. Da das BfArM bei der Anwendung dieser App keine zusätzlich erforderlichen ärztlichen

Leistungen sieht, ist die Verordnung zwar möglich, aber nicht mehr gesondert mit der Nr. 01 470 berechnungsfähig (Infobox 1). ■

Infobox 1 Ende der DiGA-Anschubförderung

Nr. 01 470 nicht mehr gesondert berechnungsfähig

Bisher konnte die Erstverordnung einer DiGA mit der Nr. 01 470 EBM berechnet werden. Bei Minderjährigen wurde zur Nr. 86 701 gegriffen. Seit dem 1. Januar 2023 ist die Erstverordnung aber nicht mehr abrechenbar. Die Regelung war für die Einführungsphase der DiGA gedacht. Die Erstverordnung ist nun im Anhang 1 des EBM überführt worden und somit Bestandteil der Versicherten- und Grundpauschalen sowie weiterer Leistungen des EBM.

Telefon-AU nur noch bei Covid-Absonderung



Die aktuellen Empfehlungen des Bundes zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition:
www.rki.de/covid-19-absonderung

Die telefonische Anamnese und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) bei leichten Atemwegserkrankungen ist zum 1. April 2023 weggefallen. Sie ist nun nur noch bei SARS-CoV-2-Infektion oder in Verdachtsfällen möglich.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte bereits im Dezember in § 4 Abs. 6 der AU-Richtlinie festgehalten, dass Beschäftigte telefonisch krankgeschrieben werden können, wenn sie sich absondern müssen. Dies gilt bei einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, aber auch bei einer bloßen öffentlich-rechtlichen Empfehlung zur Absonderung, und zwar sowohl für die erste als auch für die folgenden AU-Bescheinigungen, längstens aber bis zum Ablauf des

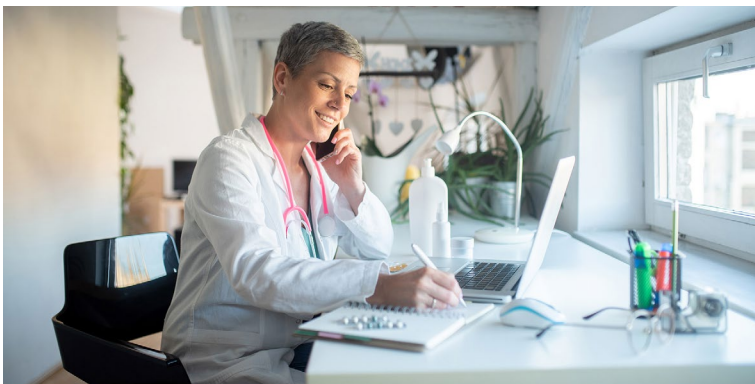
Pflicht- oder Empfehlungszeitraums. Bei der Absonderung ist in die behördlich angeordnete Isolierung von Personen mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion und die empfohlene Quarantäne von ansteckungsverdächtigen Personen zu unterteilen.

MMW-Kommentar

Damit wird aus der Telefon-AU ein Randphänomen, denn das Vorliegen einer leichten Atemwegserkrankung hat seit dem 1. April in diesem Kontext keinerlei Bedeutung mehr. Die Möglichkeit besteht nun nur noch, wenn sich jemand öffentlich-rechtlich in Absonderung befindet – es muss also eine entsprechende „Verpflichtung“ oder „Empfehlung“ von einer zuständigen Stelle vorliegen, z. B. vom Gesundheitsamt. Ein selbst zu Hause durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend!

Für die verbleibenden Anwendungsfälle bleibt es dabei, dass die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die Patientin oder den Patienten am Telefon eingehend zu ihren Beschwerden befragen müssen, bevor sie ggf. die AU bescheinigen. Betroffene können zunächst 7 Tage krankgeschrieben werden. Eine Verlängerung ist weiter möglich, auch telefonisch – jetzt aber nicht mehr nur für weitere 7 Tage, sondern so lange, wie die Absonderung verfügt wurde.

Die neue Regelung für die Telefon-AU ist zeitlich unbegrenzt. Sie gilt selbstverständlich auch für andere Gründe einer amtlich verfügten Absonderung, etwa eine Infektion mit dem Affenpockenvirus! ■



Nach einer gründlichen Befragung kann der AU-Schein ausgestellt werden.